



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms vom 19.10.2020 zur Konkretisierung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen in Landkreis Alzey-Worms vom 16.10.2020**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07. 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung folgende ergänzende Allgemeinverfügung:

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Alzey-Worms zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2 Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 16.10.2020 wird in Ziff. 9 dahingehend ergänzt, dass abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO auch der Wettkampf in geschlossenen Räumen nur in festen Kleingruppen von insgesamt 10 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig ist.
2. Ziff. 1 gilt auch für Sportangebote mit touristischem Charakter (§ 10 Abs. 4 der 11. CoBeLVO).
3. Die übrigen Regelungen der Allgemeinverfügung vom 16.10.2020 bleiben unberührt. Dies gilt ebenso für die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO).
4. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31.10.2020

#### **Hinweis**

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter [www.kreis-alzey-worms.de/kontakt](http://www.kreis-alzey-worms.de/kontakt) erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG  
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Begründung**

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der sehr dynamischen Entwicklung ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitungsdynamik zu unterbrechen.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes haben sie dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei direktem Kontakt über z.B. Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Durch das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 m kann die Exposition gegenüber Tröpfchen sowie in gewissen Umfang auch Aerosolen verringert werden.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole ist in bestimmten Situationen aber auch über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke oder bei sportlichen Aktivitäten.

Um die Übertragungswege zu unterbrechen sind daher gezielte Maßnahmen erforderlich, die auf die Einhaltung von Abständen sowie Verhinderung größerer Menschenansammlungen gerichtet sind.

Zu Ziff. 1

Die Einschränkungen der Personenanzahl bei sportlichen Betätigungen im Innenbereich beruhen auf der Annahme, dass in geschlossenen Räumen die Virenlast in der Luft aufgrund erhöhter

Aerosolbildung schnell ansteigt. Trotz Lüftungsvorgängen ist das Risiko einer SARS-CoV-2-Übertragung in geschlossenen Räumen im Vergleich zu sportlichen Betätigungen im Außenbereich erhöht. Eine Einschränkung der Personenanzahl sowohl im Rahmen des sportlichen Trainings als auch des Wettkampfs erscheinen daher als erforderlich und geeignet.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Infektionsgeschehens und unter Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte sind die Anordnungen der Ziff. 1- 12 geeignet und erforderlich, um das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer Vielzahl von Personen zu schützen.

### **Hinweise**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [signatur@alzey-worms.de](mailto:signatur@alzey-worms.de) einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Alzey, den 19.10.2020

In Vertretung

Steffen Jung  
Erster Kreisbeigeordneter

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)